



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Gemeinsam stark

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2024 wird gemäß § 94d Z. 16 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 für die nachstehend angeführte Gemeindestraße ein „**Allgemeines Fahrverbot**“ erlassen.

Ausgenommen von dieser Verkehrsbeschränkung sind Berechtigte (Personal mit Berechtigungskarte) und Bus.

Gemeindestraße Nr. **W019/AT61061 Attemsallee** vom rechten Teil des Parkplatzes nach der Volksschule (Höhe Vordach) Attemsallee 2b bis zur Kreuzung mit dem linken Teil desselben Parkplatzes.

Diese Verordnung gilt während der Schulzeit von 7-15 Uhr.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 1a StVO 1960 und einer Zusatztafel gem. § 54 StVO 1960 „ausgenommen Berechtigte und Bus“ und „7-15 Uhr an Schultagen“ kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 18.09.2024
Abgenommen am: 03.10.2024

